

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER
DES LANDES NIEDERSACHSEN

Barrierefreiheit im Alltag

Für Planer, Betroffene und
Interessierte



Die Barrierefreiheit der gestalteten Lebensumwelt (früher sprach man von behindertengerechter Gestaltung) hat in den letzten Jahren nicht nur zunehmend an Bedeutung gewonnen, sondern ist auch verstärkt in das Bewusstsein der verantwortlichen Planer und Organisatoren gerückt. Eine besondere Bedeutung hat die Barrierefreiheit durch das 2002 verabschiedete Behindertengleichstellungsgesetz erhalten, in der erstmalig gesetzlich definiert ist, was unter Barrierefreiheit zu verstehen ist. Ein weiterer Aspekt des Behindertengleichstellungsgesetzes, dem noch Landesgesetze in zwölf Bundesländern, darunter auch in Niedersachsen, folgen müssen, ist die Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes. In diesem Zusammenhang wird zukünftig keine Gemeinde mehr Verkehrsfinanzierungsmittel erhalten, wenn die geplanten Vorhaben nicht durch den örtlich zuständigen Behindertenbeirat oder Behindertenbeauftragten auf die Barrierefreiheit überprüft worden sind.

Dies ist für uns Anlass, das Thema noch einmal und diesmal sehr differenziert aufzugreifen. Wir haben schon vor vielen Jahren eine Broschüre zur Situation der hörgeschädigten Menschen veröffentlicht, die heute noch aktuell ist. Die jetzt hier vorliegende Broschüre beschäftigt sich in erster Linie mit den Barrieren, die mobilitätseingeschränkte Menschen behindern. Eine weitere Broschüre wird in Kürze folgen, die das Thema Barrierefreiheit aus Sicht von blinden Menschen behandelt.

Wir wollen damit den örtlichen Behindertenbeiräten und -beauftragten Werkzeug an die Hand geben, um u. a. nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geplante Bauvorhaben überprüfen zu können. Sie soll aber auch gleichzeitig Anregung sein, die eigene Gemeinde kritisch zu überprüfen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch mal auf die von uns erstellte und von den niedersächsischen Gemeinden kostenlos anzufordernde Software zur Erstellung eines Stadtführers für Behinderte hinweisen. Ich hoffe, dass es zunehmend gelingt, das Land Niedersachsen barrierefrei zu gestalten und dass die hier vorgelegte Broschüre dazu einen Beitrag leistet. Mein besonderer Dank gilt Herrn und Frau Esfandiary, die diese für uns erstellt haben.

Karl Finke

Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	01
Inhaltsverzeichnis	02
Hinweise zum Verständnis der Broschüre	03
Wohnen	04
Wohnumfeld	
Straßen, Wege, Plätze	
Öffentliche Gebäude	
Fazit	34
Ansprechpartner	35
Impressum	39
Danksagung	40
Quellen	41

HINWEISE ZUM VERSTÄNDNIS DER BROSCHÜRE

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

vor Ihnen liegt eine Informationsbroschüre zum Thema "Barrierefreiheit". Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen den Alltag eines Rollstuhlfahrers (Fotos gestellt) mit seinen Möglichkeiten und Barrieren. Aufgeführt werden positive und negative bauliche Lösungen, die Ihr Verständnis schärfen sollen und Ihr Augenmerk darauf richten sollen, dass die vorzusehende Ausstattung auch funktionsgerecht eingebaut wird.

Hierbei bezieht sich das "positiv" oder "negativ" auf die Nutzbarkeit von früher oder heute Erbautem. Gebaute Barrieren lassen immer mehr Menschen scheitern, die mit den unterschiedlichsten Handicaps leben müssen. Aus diesem Grund muss die Bauplanung Fortschritte erzielen - denn Gedankenlosigkeit, Nichtkenntnis oder Nichtbetroffenheit lassen die verschiedensten Probleme entstehen. Mit dieser Broschüre wollen wir Sie zum Denken und zum Bau einer barrierefreien Umwelt anregen.

Jeweils im inneren Teil der Seite werden die Standardforderungen der geltenden DIN 18024 / 18025 als Orientierungshilfe auszugsweise wiedergegeben. Diese Norm muss beim Entwurf von Neubauten im öffentlichen und auch im privaten Bereich (z. B. öffentlich zugängliche Angebote wie beispielsweise Praxen oder andere gesundheitliche Einrichtungen) eingehalten werden.

Im Endteil der Broschüre finden Sie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aufgelistet, die Ihnen als Berater/innen bei Planungsaufgaben gerne zur Verfügung stehen.

Bewegungsflächen

Die Bewegungsfläche ist die Fläche, die der Rollstuhl für eine vollständige Drehung benötigt. Die Fläche entspricht etwa einem Kreis mit 1,50 m Durchmesser. Wenn der vorhandene Grundriss einer Wohnung / eines Hauses nicht rollstuhlgerecht ist, kann man Bewegungsflächen nur schlecht nachrüsten. In diesem Fall kann man nur noch die Möbel verschieben. Daher ist für die Planer und Bauherren gleich von Beginn an darauf zu achten, eine rollstuhlgerechte Wohnfläche zu schaffen.



DIN 18025 T1

6.3 Zusätzliche Wohnfläche

Für den Rollstuhlbenutzer ist bei Bedarf eine zusätzliche Wohnfläche vorzusehen. Die angemessene Wohnungsgröße erhöht sich hierdurch im Regelfall um 15 m².

3 Maße der Bewegungsflächen

3.1 Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum, ausgenommen kleine Räume, die der Rollstuhlbenutzer ausschließlich vor- und rückwärtsfahrend uneingeschränkt nutzen kann,
- als Duschplatz,
- vor dem Klosettbecken,
- vor dem Waschtisch,
- auf dem Freisitz,
- vor den Fahrstachttüren,
- am Anfang und am Ende der Rampe,
- vor dem Einwurf des Müllsammelbehälters.

3.2 Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

- vor einer Längsseite des Bettes des Rollstuhlbenutzers,
- vor Schränken,
- vor Kücheneinrichtungen,
- vor der Einstiegseite der Badewanne,
- vor dem Rollstuhlabbstellplatz,
- vor einer Längsseite des Kraftfahrzeuges.

Die ideale Tür für die Wohnung einer Rollstuhlfahrerin / eines Rollstuhlfahrers sieht so aus: Sie hat ausreichend Platz für die Bewegung / den Aufschlag des Türblattes, es entstehen keine Aufschlagsüberlagerungen mit anderen Türen, es gibt genügend Platz zum Rangieren des Rollstuhls, die Tür hat keine unteren Türanschläge oder -schwellen und ist kontrastreich gestaltet. Badtüren werden nach außen geöffnet, damit im Notfall auch bei von innen blockiertem Türblatt Hilfe von außen möglich ist.

DIN 18025 T1

3.3 Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit sein: zwischen Wänden außerhalb der Wohnung, neben Treppenauf- und abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

3.4 Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Möbel, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muss,
- entlang der Betteinstiegseite - Bett des Nicht-Rollstuhlbenutzers,
- zwischen Wänden innerhalb der Wohnung,
- neben Bedienungsvorrichtungen,
- zwischen den Radabweisern einer Rampe,
- auf Wegen innerhalb der Wohnanlage.

4 Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

Die Tür darf nicht in den Sanitärraum schlagen. Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Anmerkung: Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

5.2 Untere Türanschläge und -schwellen

Untere Türanschläge und -schwellen sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.



WOHNEN

Bad

Die Höhe oder Tiefe und Zuordnung der Bedienungselemente im Bad ist beim Anbringen so zu bemessen, dass sie funktionsgerecht ohne ständigen Standortwechsel nutzbar sind. Es ist darauf zu achten, dass die Rollstuhlnutzerin /der Rollstuhlbenutzer in den Spiegel blicken, Seifenspender und Handtuchspender ohne Standortwechsel erreichen, zum Lichtschalter und zu Steckdosen greifen und Türen aufschieben und zuziehen kann.



DIN 18025 T1

11 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Sicherungen, Raumthermostat, Sanitärarmaturen, Toilettenspüler, Rollladenantriebe, Türdrücker, Querstangen zum Zuziehen von Drehflügeltüren, Öffner von Fenstertüren, Bedienungselemente automatischer Türen, Briefkastenschloss, Mülleinwurföffnungen) sind in 85 cm Höhe anzubringen.

Bedienungsvorrichtungen müssen ein sicheres und leichtes Zugreifen ermöglichen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein.

Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits anzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben.

Sanitärarmaturen sind als Einhebel-Mischbatterien mit Temperaturbegrenzern und schwenkbarem Auslauf vorzusehen.

Die Tür des Sanitärraumes muss abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.

Für das Bad gibt es keine allgemeingültige Vorschrift, denn beispielsweise die Höhe der Toilette oder auch die Auswahl von Dusche oder Badewanne hängt jeweils von der Nutzerin / dem Nutzer ab. Nicht wegzulassen sind jedoch Stützgriffe: sowohl an der Wand neben der Toilette, als auch in der bodengleichen Dusche und an der Badewanne.

Die Bedienungselemente sind funktionsgerecht anzuordnen und so zu montieren, dass sie selbstständig betätigt werden können.

DIN 18025 T1

3.5 Bewegungsflächen neben Klosettbecken

Die Bewegungsfläche muss links oder rechts neben dem Klosettbecken mindestens 95 cm breit und 70 cm tief sein. Auf einer Seite des Klosettbeckens muss ein Abstand zur Wand oder zu Einrichtungen von mindestens 30 cm eingehalten werden.

6.2 Sanitärraum (Bad, WC)

Der Sanitärraum (Bad, WC) ist mit einem rollstuhlbefahrbaren Duschplatz auszustatten. Das nachträgliche Aufstellen einer mit einem Lifter unterfahrbaren Badewanne im Bereich des Duschplatzes muss möglich sein. Der Waschtisch muss flach und unterfahrbar sein; ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen. Der Waschtisch muss für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Höhe montiert werden können. Die Sitzhöhe des Klosettbeckens, einschließlich Sitz, muss 48 cm betragen. Im Bedarfsfall muss eine Höhenanpassung vorgenommen werden können.

Der Sanitärraum muss eine mechanische Lüftung nach DIN 18 017 Teil 3 erhalten. Zusätzlich gilt DIN 18022. Bewegungsflächen vor und neben Sanitärraumeinrichtungen siehe Abschnitte 3.1, 3.2 und 3.5. Besondere Anforderungen an die Sanitärraumtür siehe Abschnitt 4.

In Wohnungen für mehr als drei Personen ist ein zusätzlicher Sanitärraum nach DIN 18022 mit mindestens einem Waschbecken und einem Klosettbecken vorzusehen.



Küche



Zur barrierefreien Nutzung der Küche gibt es einige Möglichkeiten. Die Einrichtungen sollten der Behinderung entsprechend funktionsgerecht angeordnet sein:

Zum Beispiel gibt es Schränke, die höhenverstellbar, allerdings auch teuer sind. Eine Alternative sind Container, die man platzsparend unter eine unterfahrbare Arbeitsplatte rollen kann.

Am praktischsten sind jedoch Schubläden - diese sind von oben und in ihrer ganzen Tiefe nutzbar.

DIN 18025 T1

6.1 Küche

Herd, Arbeitsplatte und Spüle müssen uneingeschränkt unterfahrbar sein. Sie müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden können. Zur Unterfahrbarkeit der Spüle ist ein Unterputz- oder Flachaufputzsiphon erforderlich. Zusätzlich gilt DIN 18022. Bewegungsflächen vor Kücheneinrichtungen siehe Abschnitt 3.2. Anmerkung: Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten übereck angeordnet werden können.

DIN 18025 T2

6.1 Küche

Herd, Arbeitsplatz und Spüle müssen für die Belange des Nutzers in die ihm entsprechende Arbeitshöhe montiert werden. Zusätzlich gilt DIN 18022.

Bewegungsflächen vor Kücheneinrichtungen siehe Abschnitt 3.4.

Anmerkung: Herd, Arbeitsplatte und Spüle sollten nebeneinander mit Beinfreiraum angeordnet werden können.

Die Spüle sollte mit einem Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ausgestattet werden.

DIN 18025-T1

3.4 Bewegungsfläche, 120 cm breit und 120 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit und 120 cm tief sein:

- vor Einrichtungen im Sanitärraum,
- im schwellenlos begehbaren Duschbereich.

Küche



Genau wie im Bad müssen auch in der Küche, die Schalter und Steckdosen leicht erreichbar und funktionsgerecht angebracht sein. Dabei ist nicht nur eine ausreichende Anzahl ausschlaggebend, sondern auch eine günstige Anordnung. Bei den Armaturen ist darauf zu achten, dass sie pflegeleicht, einfach zu bedienen sind und mit langen Hebeln ausgestattet sind.

DIN 18025 T2

10 Beleuchtung

Anmerkung: Beleuchtung mit künstlichem Licht höherer Beleuchtungsstärke sollte nach dem Bedarf Sehbehinderter möglich sein.

12 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z.B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Türdrücker, Öffner von Fenstertüren, Bedienungselemente automatischer Türen) sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt oder scharfkantig sein. Schalter außerhalb von Wohnungen sind durch abtastbare Markierungen und Farbkontraste zu kennzeichnen. Heizkörperventile müssen in einer Höhe zwischen 40 cm und 85 cm bedient werden können.

Namensschilder an Hauseingangs- und Wohnungseingangstüren sollten mit taktil erfassbarer, aufgesetzter Schrift versehen werden.

Die Tür des Sanitärzimmers muss abschließbar und im Notfall von außen zu entriegeln sein.



WOHNEN

Schwelle

Beim Planen einer Wohnung / eines Hauses sollte man gleich auf Schwellen (z. B. an der Balkon-/ Terrassentür) verzichten, da diese im Nachhinein nur mit großem Aufwand entfernt werden können. Bereits vorhandene Schwellen, z. B. in einem Altbau, müssen beseitigt werden.



DIN 18025 T1

5 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türansschläge und -schwellen, Aufzug, Rampe

5.1 Stufenlose Erreichbarkeit

Alle zur Wohnung gehörenden Räume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der Wohnanlage müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

Alle nicht rollstuhlgerechten Wohnungen innerhalb der Wohnanlage müssen zumindest durch den nachträglichen Ein- oder Anbau eines Aufzuges oder einer Rampe stufenlos erreichbar sein.

5.2 Untere Türansschläge und -schwellen

Untere Türansschläge und -schwellen sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

8 Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z.B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.

Abstellfläche

Viele Menschen mit Behinderung haben mehrere Hilfsmittel (Lifter, Toilettenstuhl, zwei Rollstühle usw.), für die eine ausreichende, zusätzliche Stellfläche, z.T. in der Wohnung und z.T. in erreichbarer Nähe der Wohnung, vorgesehen werden muss. Für einen Rollstuhl, der nur außerhalb der Wohnung genutzt wird, braucht man einen Abstellraum. Dieser kann im Keller oder außerhalb des Gebäudes sein. Der Weg zum außerhalb gelegenen Abstellplatz muss barrierefrei und kurz sein.

DIN 18025 T1

6.5 Rollstuhlabbstellplatz

Für jeden Rollstuhlbenuer ist ein Rollstuhlabbstellplatz, vorzugsweise im Eingangsbereich des Hauses oder vor der Wohnung, zum Umsteigen vom Straßenrollstuhl auf den Zimmerrollstuhl vorzusehen. Der Rollstuhlabbstellplatz muss mindestens 190 cm breit und mindestens 150 cm tief sein. Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlabbstellplatz siehe Abschnitt 3.2.

Zur Ausstattung eines Batterieladepplatzes für Elektrorollstühle ist DIN VDE 0510 Teil 3 zu beachten.

6.6 Pkw-Stellplatz

Für jede Wohnung ist ein wettergeschützter Pkw-Stellplatz oder eine Garage vorzusehen.

Bewegungsfläche vor der Längsseite des Kraftfahrzeuges siehe Abschnitt 3.2.

Anmerkung: Der Weg zur Wohnung sollte kurz und wettergeschützt sein.



WOHNUMFELD

Freisitz

Wenn eine Benutzerin / ein Benutzer eines Rollstuhls nicht das Glück hat, in einer ebenerdigen Wohnung mit Terrasse zu leben, sollte er zumindest eine Wohnung mit Freisitz (Loggia oder Balkon) haben. Denn nur so haben Rollstuhlfahrerinnen / Rollstuhlfahrer, die im Obergeschoss wohnen, die Möglichkeit, ohne fremde Hilfe an die frische Luft zu gelangen.

Die Terrassen- oder Balkontüren müssen breit genug und schwellenlos sein, da die Freifläche sonst nicht nutzbar ist.



DIN 18025 T1

6.4 Freisitz

Jeder Wohnung soll ein mindestens 4,5 m² großer Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) zugeordnet werden.

Bewegungsfläche auf dem Freisitz siehe Abschnitt 3.1.

7 Wände, Decken, Brüstungen und Fenster

Wände und Decken sind zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden.

Anmerkungen: Brüstungen in mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnung und von Freisitzen sollten ab 60 cm Höhe durchsichtig sein. Fenster und Fenstertüren im Erdgeschoss sollten einbruchhemmend ausgeführt werden.





Müll

Die Entsorgungseinrichtungen wie z. B. Mülltonnen und Container sind für Rollstuhlfahrerinnen / Rollstuhlfahrer nur schwer oder gar nicht zu erreichen und benutzbar, da sie oft auf Treppen oder Podesten stehen. Daher ist bei der Aufstellung auf einen offenen Standort und auf die Höhe zu achten.

Die Stellplätze sollten abgesenkt sein, damit auch kleinere Menschen die Einwurföffnungen der Container erreichen können.

DIN 18024 T1

18 Bedienungselement

Bedienungselemente, z. B. an Geld- und Fahrkartenautomaten, Schalter, Taster, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze und Notschalter müssen anfahrbar und auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und nicht scharfkantig sein. Für blinde und sehbehinderte Menschen müssen Bedienungselemente durch taktil und optisch kontrastierende Gestaltung leicht erkenn- und nutzbar sein. Sensortasten als ausschließliche Bedienung sind unzulässig.

DIN 18025 T1

11 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z.B. Schalter, häufig benutzte Steckdosen, Taster, Sicherungen, Raumthermostat, Sanitärarmaturen, Toilettenspüler, Rollladengetriebe, Türdrücker, Querstangen zum Zuziehen von Drehflügeltüren, Öffner von Fenstertüren, Bedienungselemente automatischer Türen, Briefkastenschloss, Mülleinwurföffnungen) sind in 85 cm Höhe anzubringen.



Briefkasten



Beim Anbringen von Briefkästen ist darauf zu achten, dass diese leicht zu erreichen sind. Für Wohnungen im Erdgeschoss kann der Briefkasten direkt an der Wohnungstür angebracht sein - von Vorteil sind allerdings Briefkastenanlagen mit mehreren Fächern (im Erdgeschoss oder draußen). Diese sollten überdacht, gut beleuchtet und auf ebener Bewegungsfläche aufgestellt sein.



DIN 18024 T1

19 Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung

Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen und Grünanlagen sowie Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Grünanlagen müssen mit Orientierungshilfen (für Blinde und Sehbehinderte mit Bodenindikatoren nach E DIN 32984) ausgestattet sein.

Ausstattungen müssen optisch kontrastierend wahrnehmbar und ohne Unterschneidung ausgebildet sein.

Für Blinde ist diese Anforderung erfüllt, wenn die Ausstattung

- auf einem 3 cm hohen Sockel entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung (z. B. Telefonhaube) oder
- ohne Unterschneidung bis 10 cm über den Boden herunterreicht oder
- mit Unterschneidungen mit einer 15 cm breiten Tastleiste mit der Oberkante in 25 cm Höhe über dem Boden entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung versehen ist.

Blinde, Sehbehinderte und Menschen mit anderen sensorischen Einschränkungen müssen Hinweise optisch kontrastierend durch Hell-Dunkelkontrast (z.B. weiß auf schwarz) und taktil oder akustisch frühzeitig erkennen können; bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden. Größe und Art der Schriftzeichen müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit sicherstellen. Haltestelleninformationen und andere Orientierungshilfen müssen so gestaltet und montiert sein, dass sie auch durch Blinde (taktil oder akustisch), Sehbehinderte (Großschrift), Rollstuhlfahrer und Kleinwüchsige (Höhe der Anbringung) benutzbar sind. Sie müssen ausreichend hell beleuchtet sein.

Eingang

Wichtig für den Eingangsbereich sind Wechselsprechanlagen, elektrische Türöffner und ein zweiter niedriger Türspion oder eine Kamera. Kameras ermöglichen rollstuhlfahrenden Menschen die Sicherheit, die andere Bewohnerinnen / Bewohner durch den Türspion erlangen.



DIN 18025 T1 und T2

10 Fernmeldeanlagen

In der Wohnung ist zur Haustür eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen.

Fernsprechanschluss muss vorhanden sein.



WOHNUMFELD

Eingang

Alle Gebäude sollten barrierefrei geplant werden. So sind für alle Eingänge, bei denen Treppen nicht beseitigt oder vermieden werden können, Rampen vorzusehen - nicht nur für Rollstühle, sondern auch für andere mobilitätsbeeinträchtigte Menschen (gehbehinderte Menschen oder Familien mit Kinderwagen, etc.). Ebenso muss der Weg zum Briefkasten oder zur Klingel für alle erreichbar sein. Um eine höhere Sicherheit zu erlangen, sind Handläufe und Geländer anzubringen.



DIN 18025 T1

5.3 Aufzug

Der Fahrkorb des Aufzugs ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

Bei Bedarf muss der Aufzug mit akustischen Signalen nachgerüstet werden können.

Bedienungstableau und Haltestangen sind nach DIN-Norm zu montieren. Für ein zusätzliches Bedienungstableau gilt DIN 15325. Bewegungsflächen vor Fahrstachttüren siehe Abschnitt 3.1 und 12. Lichte Breite der Fahrstachttüren siehe Abschnitt 4.

Anmerkung: Im Fahrkorb sollte gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden.

5.4 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen.

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern siehe Abschnitte 3.1 und 3.4.

Wege und Flure müssen so breit sein, dass im Falle einer Begegnung zweier Rollstühle ausreichend Platz zum Ausweichen vorhanden ist.

DIN18024 T1

3.2 Bewegungsfläche bei barrierefreiem Bauen

Bewegungsflächen bei barrierefreiem Bauen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung von Ausstattungen und Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

3.3 Begegnungsfläche bei barrierefreiem Bauen

Begegnungsflächen bei barrierefreiem Bauen sind die zum Ausweichen mit dem Rollstuhl zusätzlich notwendigen Flächen.

6 Oberflächenbeschaffenheit von Bewegungs- und Bewegungsflächen

Bewegungs- und Begegnungsflächen müssen bei jeder Witterung leicht, erschütterungsarm und gefahrlos begehbar und befahrbar sein. Orientierungshilfen siehe Abschnitt 19.

DIN 18025 T1

2.2 Bewegungsflächen für den Rollstuhlbenutzer

Bewegungsflächen für den Rollstuhlbenutzer sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen ein. Bewegungsflächen dürfen sich überlagern. Die Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge, Heizkörper, Handläufe.

8 Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen. Hauptwege (z. B. zu Hauseingang, Garage, Müllsammelbehälter) müssen auch bei ungünstigem Wetter gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3 % und das Quergefälle 2 % nicht überschreiten.



STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

Nahverkehr



Automaten und Geräte, z. B. für Fahrkarten, sind in einer Höhe anzubringen, die für die Allgemeinheit, als auch für Rollstuhlnutzerinnen /Rollstuhlnutzer zu erreichen sind.



DIN 18024 T1

18 Bedienungselement

Bedienungselemente, z.B. an Geld- und Fahrkartenautomaten, Schalter, Taster, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze und Notschalter müssen anfahrbar und auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und nicht scharfkantig sein. Für blinde und sehbehinderte Menschen müssen Bedienungselemente durch taktil und optisch kontrastierende Gestaltung leicht erkenn- und nutzbar sein. Sensortasten als ausschließliche Bedienung sind unzulässig.

Ablageflächen sollten eine Höhe von 85 cm haben.

Maße der Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4 (Seite 05).

STRAßEN, WEGE, PLÄTZE



Nahverkehr

Busse, Straßenbahnen und Züge müssen für Rollstuhlnutzerinnen / Rollstuhlnutzer problemlos zu befahren sein und einen Stellplatz bieten. Die meisten Busse sind heutzutage einseitig senkbar oder lassen eine Rampe ausfahren, so dass Rollstuhlfahrerinnen / Rollstuhlfahrer allein hineinfahren können. Da aber noch viele Busse mit Stufen im Verkehr sind, sollten die Fahrzeiten rollstuhlgeeigneter Busse an Busplänen vermerkt werden.

DIN 18024 T1

15 Haltestelle öffentlicher Verkehrsmittel und Bahnsteig

Höhenunterschiede und Abstände von Fahrgasträumen zu Bahnsteigen und von Fahrgasträumen öffentlicher Verkehrsmittel zu Haltestellen dürfen nicht mehr als 3 cm betragen. Größere Unterschiede sind durch baulich oder fahrzeugtechnische Maßnahmen an mindestens einem Zugang auszugleichen.

Einstiegstellen müssen taktil und optisch kontrastierend ausgebildet sein. Witterungsschutz, auch für Rollstuhlnutzer, und Sitzgelegenheiten sind vorzusehen. Bewegungsflächen an Haltestellen dürfen nicht von Radfahrwegen gequert werden.

Im Übrigen ist E DIN 32984 zu berücksichtigen.

An stark frequentierten, zentralen Bahnhöfen sind Sanitäreinrichtungen nach DIN 18014-2 vorzusehen.

Orientierung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.



ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE

Eingang

Eingänge öffentlicher Gebäude sollen barrierefrei zugänglich sein. Die Türen sollten automatisch zu öffnen sein - durch Bewegungsmelder oder Öffnungsschalter, denn beispielsweise Glaspandeltüren oder Drehflügeltüren erschweren oder machen die selbstständige Benutzung unmöglich für gehbehinderte Menschen, Rollstuhlnutzerinnen / Rollstuhlnutzer und Familien mit Kinderwagen. Die Einstellung einer automatischen Tür muss allerdings eine langsame Bewegung der mobilitätseingeschränkten Menschen berücksichtigen.



DIN 18024 T2

4.8 Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen

Vor handbetätigten Türen sind die Bewegungsflächen nach DIN 18025-1 zu bemessen.

5 Maße der Begegnungsflächen

Mehr als 1500 cm lange Flure und Wege müssen für die Begegnung von Rollstuhlbenutzern eine Begegnungsfläche von mindestens 180 cm Breite und 180 cm Tiefe aufweisen.

6 Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben.

Türen von Toiletten-, Dusch- und Umkleidekabinen dürfen nicht nach innen schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Hauseingangstüren, Brandschutztüren und Garagentore müssen kraftbetätigt zu öffnen und zu schließen sein.

An kraftbetätigten Türen sind Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden oder zu sichern. Das Anstoßen soll vermieden werden.

Rotationstüren sind nur dann vorzusehen, wenn auch Drehflügeltüren angeordnet werden.

Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen siehe 4.8.

Untere Türansläge und -schwelle siehe 7.2.

Bedienungsvorrichtungen siehe Abschnitt 17.

Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

WOHNEN / ÖFFENTLICHE GEBÄUDE

Lift

In öffentlichen und öffentlich zugänglichen Gebäuden, aber auch in Wohnanlagen mit mehreren Etagen ist ein Lift vorzusehen.

Die Aufzugskabine muss so groß sein, dass ein Rollstuhl und Begleitpersonen problemlos hineingehen. Das Bedienungstableau muss in leicht erreichbarer Höhe angebracht sein.

Bedienungselemente vor dem Aufzug sind funktionsgerecht und erreichbar anzubringen.

DIN 18024 T2

7.3 Aufzug

Der Fahrkorb des Aufzugs ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15325, ausgenommen 5.2 von DIN 15325: 1990-12.

Bewegungsfläche vor den Fahrschachttüren siehe 4.7.

Lichte Breite der Fahrschachttüren siehe Abschnitt 6.

Im Fahrkorb sollte ein Klappsitz und gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren angebracht werden. Orientierungshilfen siehe Abschnitt 18.

DIN 18024 T1

12.6 Aufzug

Der Fahrkorb ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm-
- lichte Breite der Fahrschachttüren mindestens 90 cm.

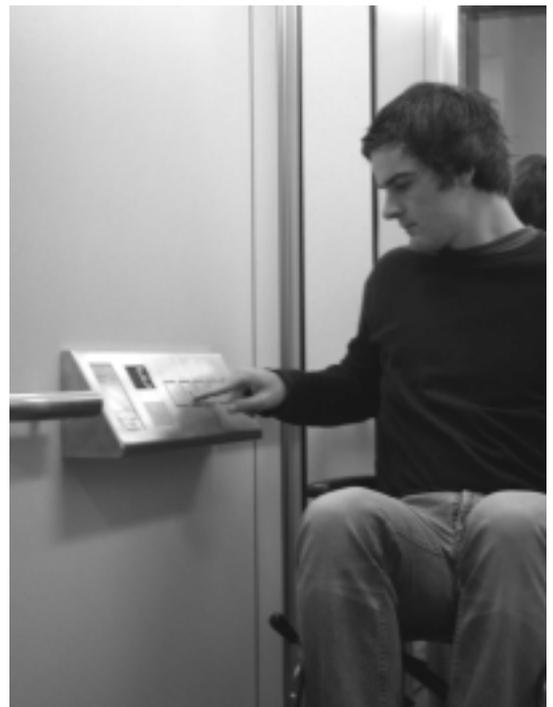
Der Betrieb muss auf Nutzungsanforderungen verfügbar sein.

Im Fahrkorb sollte ein Klappsitz und gegenüber der Fahrkorbtür ein Spiegel zur Orientierung angebracht werden. Personenaufzüge mit mehr als 2 Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.

Bedienungstableau und Haltestange siehe DIN 18024-2: 1996-11.

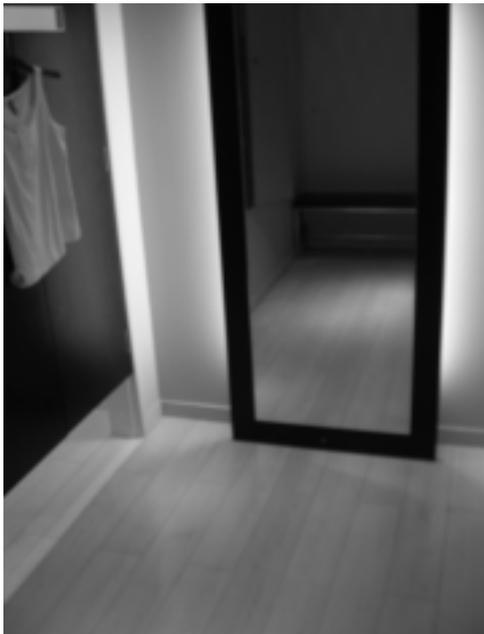
Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15325.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 19.



ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE

Umkleiden



Verkaufsstellen sollten ausreichend breite Gänge zwischen den Auslageregalen haben und die Waren auch für kleinwüchsige und rollstuhlfahrende Menschen erreichbar präsentieren. .
Bekleidungsgeschäfte sollten eine rollstuhlgerechte Umkleidekabine vorhalten.

DIN 18024 T2

12.2 Umkleidebereich

In Arbeitsstätten, Sport- und Badestätten und in Therapieeinrichtungen ist mindestens ein Umkleidebereich für Rollstuhlbenutzer vorzusehen.

4 Maße der Bewegungsflächen

4.1 Allgemeines

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen von Fahrschachttüren (siehe 4.7). Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge und Einrichtungen, insbesondere auch in geöffnetem Zustand. Bewegliche Geräte und Einrichtungen an Arbeitsplätzen und in Therapiebereichen dürfen die Bewegungsflächen nicht einschränken.

4.2 Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum,
- am Anfang und am Ende einer Rampe,
- vor Fernsprechkabellen und öffentlichen Fernsprechern,
- vor Serviceschaltern,
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen,
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen.

4.3 Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm tief sein:

- vor Therapieeinrichtungen (z. B. Badewanne, Liege),
- vor dem Rollstuhlstellplatz,
- neben der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlbenutzers auf Pkw-Stellplätzen.



ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE



Essen

Wer Stehtische aufstellt, sollte auch an Tische mit normaler Sitzhöhe denken, damit auch Rollstuhlnutzerinnen / Rollstuhlnutzer Platz finden.
Im Freien ist auf die ebene (barrierefreie) Bodenbeschaffenheit zu achten.

DIN 18024 T2

4.4 Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 150 cm breit sein:

- in Fluren,
- auf Hauptwegen,
- neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen.

4.5 Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Einrichtungen, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muss,
- zwischen Radabweisern einer Rampe,
- neben Bedienungsvorrichtungen.

4.6 Bewegungsflächen, 90 cm breit

Die Bewegungsfläche muss mindestens 90 cm breit sein:

- in Durchgängen neben Kassen und Kontrollen,
- auf Nebenwegen.

4.7 Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muss so groß sein wie die Grundfläche des Aufzugsfahrkorbs, mindestens aber 150 cm breit und mindestens 150 cm tief.

Sie darf sich mit Verkehrswegen und anderen Bewegungsflächen nicht überlagern.



STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

Stufen



Gibt es nur Treppen und Stufen, die zu einem Eingang eines Gebäudes führen, werden Rollstuhlnutzerinnen / Rollstuhlnutzer ausgeschlossen.



DIN 18024 T2

7 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türansläge und -schwellen, Aufzug, Rampe

7.1 Stufenlose Erreichbarkeit

Alle Gebäudeebenen müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

7.2 Untere Türansläge und -schwellen

Untere Türansläge und -schwellen sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

8 Treppe

An Treppen sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 18.

Bewegungsflächen neben Treppen siehe 4.4 und 4.7.

Notwendige Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

Stufenunterscheidungen sind unzulässig.



ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE

Rampen



Öffentliche Gebäude sollen grundsätzlich ebenerdig und ohne Treppen zu erreichen sein. Bei vorhandenen Treppen sollten Rampen ein Muss für öffentliche Gebäude sein. Dabei ist auf eine korrekte Steigung, ausreichende Breite im Wendebereich, Radabweiser und Geländer zu achten.

DIN 18024 T2

7.4 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen.

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern siehe 4.1 und 4.4.

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.

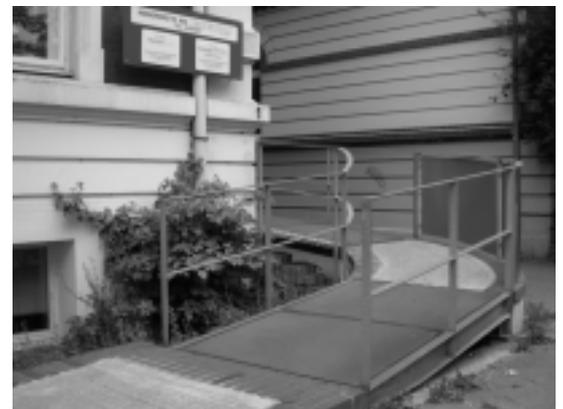
DIN 18024 T1

12.5 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6 % betragen. Nach höchstens 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge anzuordnen. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen mindestens 30 cm am Anfang und am Ende in den Podestbereich waagrecht weitergeführt werden.

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.



STRAßEN, WEGE, PLÄTZE

Vorsicht



Bordsteinkanten sollten mindestens die vorgeschriebene Absenkung haben, um Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern und gehbehinderten Menschen beim Überqueren von Wegen und Straßen einen kurzen und sicheren Weg zu bieten, besonders an Fußgängerüberwegen.

Baustellen und parkende Autos müssen genügend Platz für Rollstuhlfahrer vorsehen, erst recht dann, wenn der Gehweg der anderen Straßenseite für Rollstühle ungeeignet ist.

Baustellen müssen zusätzlich besonders für Sehbehinderte und blinde Menschen gesichert sein.



DIN 18024 T1

10 Zugang, Fußgängerüberweg und Furt auf gleicher Ebene 10.2 Überquerungsstellen

Überquerungsstellen an Fußgängerüberwegen und Furten müssen rechtwinklig zur Fahrbahn angeordnet sein. Sie müssen so gestaltet sein, dass wartende Personen vom fließenden Verkehr her wahrgenommen werden können (Sichtfeld). Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen Sichthindernisse (z.B. Bepflanzung) nicht höher als 50 cm sein. Abdeckungen von Entwässerungs- und Revisionsschächten u.ä. dürfen nicht im Überquerungsbereich liegen.

11 Straßenverkehrs-Signalanlage an Furten

Straßenverkehrs-Signalanlagen müssen nach DIN 32981 und RILSA akustisch, optisch kontrastierend und taktil auffindbar sein. Die zugrunde gelegte Querungsgeschwindigkeit darf nicht mehr als 80 cm/s betragen. Bedienungselemente siehe Abschnitt 18.

14 Baustellensicherung

Gehwege und Notwege müssen gegenüber Arbeitsstellen nach RSA durch 10 cm hohe Absperrschranken in 100 cm Höhe (Höhe der Oberkante) gesichert werden. Unter Absperrschranken sind zusätzlich 10 cm hohe Tastleisten in 25 cm Höhe (Höhe der Oberkante) anzubringen. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnittes) darf nicht höher als 15 cm angebracht werden. Gehwege und Notwege im Bereich von Baustellen müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 120 cm Breite und mindestens 230 cm Höhe haben. In nicht überschaubaren Gehwegbereichen sind Begegnungsflächen nach 5.2 vorzusehen.

Rampen siehe 12.5.

Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

STRAßEN, WEGE, PLÄTZE

Belag

Stufen, Schienen, Mulden, Löcher, nasse Fliesen, weiche Beläge, plötzliche Höhenunterschiede, all dies sollte vermieden werden. Alternativ sind geeignete Ausweichmöglichkeiten für Rollstuhlnutzerinnen/ Rollstuhlnutzer und die anderen mobilitätseingeschränkten Menschen vorzusehen.



DIN 18024 T1

10 Zugang, Fußgängerüberweg und Furt auf gleicher Ebene

10.1 Bord

Borde müssen an Zugängen, Fußgängerüberwegen und Furten, z. B. Überquerungsstellen, Schutzinseln, Gehwegüberfahrten (Grundstückszufahrten), Kraftfahrzeug-Parkflächen und Taxistellplätzen in ganzer Breite auf eine Höhe von 3 cm abgesenkt sein. Abgesenkte Borde sind taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar zu kennzeichnen.

13 Öffentlich zugängliche Grünanlage und Spielplatz

13.2.2 Hauptgehweg

Hauptgehwege müssen ein Lichtraumprofil von mindestens 150 cm Breite und mindesten 230 cm Höhe haben. Die Wegbreite kann situationsbedingt auf eine Länge von höchstens 200 cm auf mindestens 120 cm beschränkt werden.

Sie dürfen ein Längsgefälle von 4 % und ein Quergefälle von 2 % nicht überschreiten. In Sichtweite, höchstens in Abständen von 18 m, sind Begegnungsflächen anzulegen (siehe 5.1).

Wenn in Ausnahmefällen Längsgefälle von 4 % bis höchstens 6 % geplant sind, müssen in Abständen von höchstens 10 m ebene Ruheflächen oder Verweilplätze (siehe 4.6 und Abschnitt 9) oder Begegnungsflächen (siehe 5.1) angeordnet werden.

In Abständen von nicht mehr als 100 m sind Ruhebänke aufzustellen.



ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE

Service

Alle Geldautomaten, Briefkästen und Telefonzellen sollten für jeden benutzbar sein. So sind z. B. offene Telefonzellen für Rollstuhlfahrerinnen / Rollstuhlfahrer praktischer als jene mit Pendeltür.

Rollstuhlnutzerinnen / Rollstuhlnutzer können ihren Sehwinkel nicht verändern, daher ist es wichtig, dass es bei Geldautomaten keine Blendung auf dem Monitor gibt.

Alle Servicegeräte sollten unterfahrbar sein.



DIN 18024 T1

17 Öffentliche Fernsprechstelle und Notrufanlage

Fernsprechstellen und Notrufanlagen müssen auch durch Rollstuhlbenutzer angefahren und benutzt werden können.

Maße der Bewegungsflächen siehe 4.6.

Bedienungselemente siehe Abschnitt 18.

Ausstattung, Orientierung, Beschilderung und Beleuchtung siehe Abschnitt 19.

DIN 18024 T2

17 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z.B. Schalter, Taster, Toilettenspüler, Briefeinwurf - und Codekartenschlitze, Klingel, Bedienungselemente kraftbetätigter Türen, Notrufschalter) müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Für Sehbehinderte und Blinde müssen Bedienungselemente durch kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung leicht erkennbar sein.

Die Tür des Sanitärraumes und/oder der Toilettenkabine muss abschließbar und im Notfall von außen zu öffnen sein.

Schalter für kraftbetätigte Türen sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen. Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits einzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben.

Sanitärarmaturen mit Warmwasseranschluss sind mit Einhebelmischbatterie oder berührungslosen Armaturen mit schwenkbarem Auslauf vorzusehen; die Wassertemperatur darf an der Auslaufarmatur maximal 45°C betragen.

Notrufschalter in Sanitärräumen oder Toilettenräumen müssen zusätzlich vom Boden aus (z.B. Zugschnur) erreichbar sein.

Parken



Behindertenparkplätze müssen breiter als Standardparkplätze sein, da neben dem Auto noch genügend Platz für den Rollstuhl vorhanden sein muss. Die Bodenbeschaffenheit muss auch mobilbeeinträchtigten Menschen die Nutzung der Parkplätze ermöglichen.

DIN 18024 T1

16 Pkw-Stellplatz

3 % der Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen nach DIN 18025-1 gestaltet sein.

Maße der Bewegungsfläche siehe 4.8.

Werden Pkw-Stellplätze als Längsparkplatz angeordnet, so muss mindestens ein Pkw-Stellplatz 750 cm lang und mindestens 250 cm breit sein.

Bord siehe 10.1.

DIN 18024 T2

16 Pkw-Stellplatz

1 % der Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze, müssen nach DIN 18025-1 gestaltet sein (siehe auch 4.3 dieser Norm). In der Nähe des Haupteinganges ist ein Stellplatz für einen Kleinbus, Höhe mindestens 250 cm, Länge 750 cm, Breite 350 cm, vorzusehen.

In Parkhäusern und Tiefgaragen sollten rollstuhlgerechte Stellplätze in der Nähe der Aufzüge liegen; bei allen anderen Gebäuden unmittelbar am Haupteingang.

DIN 18025 T1

6.6 Pkw-Stellplatz

Für jede Wohnung ist ein wettergeschützter Pkw-Stellplatz oder eine Garage vorzusehen.

Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Kraftfahrzeuges siehe Abschnitt 3.2.

Anmerkung: Der Weg zur Wohnung sollte kurz und wettergeschützt sein.



ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE

Kassen

Kassen, Verkaufstresen und Schalter sollten in einer rollstuhlgeeigneten Höhe angebracht sein. Durchgängig hohe Tresen müssten Einschnitte mit geringerer Höhe bieten. Es sollten möglichst Ablageflächen für z. B. Handtaschen vorhanden sein.



DIN 18024 T2

15 Tresen, Serviceschalter und Verkaufstische

Zur rollstuhlgerechten Nutzung sollte die Höhe von Tresen, Serviceschaltern und Verkaufstischen 85 cm betragen.

Bei mehreren gleichartigen Einrichtungen ist mindestens ein Element in dieser Höhe anzuordnen und unterfahrbar auszubilden. Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe und in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein.

ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE



Kulturelle Einrichtungen

Kulturelle Einrichtungen wie z. B. Kinos und Theater, mit Zugang durch Treppen, sollten zusätzlich durch eine Rampe oder einen Fahrstuhl für Rollstuhlfahrer zugänglich sein. Im Theater müssen Rollstuhlfahrerinnen / Rollstuhlfahrer meist ganz hinten oder ganz vorn sitzen, von Vorteil wären allerdings montierbare Sitze, damit man nicht auf einen Extraplatz angewiesen ist, sondern in die Sitzreihe integriert wird bzw. neben der Begleitperson sitzen kann.



DIN 18024 T2

13 Versammlungs-, Sport- und Gaststätten

Plätze für Rollstuhlbenutzer müssen mindestens 95 cm breit und 150 cm tief sein.

1%, mindestens jedoch 2 Plätze, sind für Rollstuhlfahrer vorzusehen. Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen.

12.2 Umkleidebereiche

In Arbeitsstätten, Sport- und Badestätten und in Therapieeinrichtungen ist mindestens ein Umkleidebereich für Rollstuhlbenutzer vorzusehen.

12.5 Rollstuhlabbstellplatz

Rollstuhlabbstellplätze sind vorzugsweise im Eingangsbereich vorzusehen. Ein Rollstuhlabbstellplatz muss mindestens 190 cm breit und 150 cm tief sein.



ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE

WC



Öffentliche Behinderten-WCs müssen ausgeschildert sein. Wenn sie verschlossen sind, sollten sie mit dem europäischen Schlüsselsystem* versehen sein.

Rollstuhlgerechte Toiletten müssen genügend Platz bieten, um problemlos mit dem Rollstuhl rangieren zu können und an das Klosettbecken heran zu kommen. Die Bedienungselemente und Einrichtungen sind funktionsgerecht anzuordnen. Wichtig sind Stützgriffe und ein leicht erreichbarer Notrufschalter. Für Männer und Frauen mit Behinderung sollte es getrennte Toiletten geben.

**Es gibt einen europaweit einheitlichen Schlüssel für Behindertentoiletten. Dieser Schlüssel kann für 13,00 € (bitte einen frankierten Rückumschlag DIN A5 beilegen) und unter Mitsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises bestellt werden beim BSK-Versand, Alte Krautheimer Str. 20, 74238 Krautheim-Jagst.*



DIN 18024 T2

11 Sanitärräume

In jedem Sanitärraum oder jeder Sanitäranlage ist mindestens eine für Rollstuhlbenutzer geeignete Toilettenkabine einzuplanen. Sie ist wie folgt zu planen und auszustatten:

- Klosettbecken: Rechts und links neben dem Klosettbecken sind mindestens 95 cm breite und mindestens 70 cm tiefe und vor dem Klosettbecken mindestens 150 cm breite und mindestens 150 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen. Die Sitzhöhe (einschließlich Sitz) sollte 48 cm betragen. 55 cm hinter der Vorderkante des Klosettbeckens muss sich der Benutzer anlehnen können.
- Haltegriffe: Auf jeder Seite des Klosettbeckens sind klappbare, 15 cm über die Vorderkante des Beckens hinausragende Haltegriffe zu montieren, die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren. Sie müssen am äußersten vorderen Punkt für eine Druckbelastung von 100 kg geeignet sein. Der Abstand zwischen den Klappgriffen muss 70 cm, ihre Höhe 85 cm betragen.
- Waschtisch: Ein voll unterfahrbarer Waschtisch mit Unterputz- oder Flachaufputzsiphon ist vorzusehen. Die Oberkante des Waschtisches darf höchstens 80 cm hoch montiert sein. Kniefreiheit muss in 30 cm Tiefe und in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein. Der Waschtisch ist mit einer Einhebelstandardarmatur oder mit einer berührunglosen Armatur auszustatten (siehe auch Abschnitt 17). Vor dem Waschtisch ist eine mindestens 150 cm tiefe und mindestens 150 cm breite Bewegungsfläche anzuordnen.
- Spiegel: Über dem Waschtisch ist ein Spiegel anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglicht. Notruf ist vorzusehen (siehe Abschnitt 17).

ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE

Gaststätte



Bei der Einrichtung von Gaststätten muss auf ausreichende Bewegungsflächen geachtet werden. Dabei sollten alle Ebenen für Rollstuhlfahrerinnen / Rollstuhlfahrer erreichbar sein. Treppen sind zu vermeiden. Der Sanitärbereich soll ebenerdig erreichbar und mit behindertengerechten Toiletten ausgestattet sein.

DIN 18024 T2

13 Versammlungs-, Sport- und Gaststätten

Plätze für Rollstuhlbenutzer müssen mindestens 95 cm breit und 150 cm tief sein.

1 %, mindestens jedoch 2 Plätze, sind für Rollstuhlfahrer vorzusehen. Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen.

14 Beherbergungsbetriebe

Es sind 1 %, mindestens jedoch 1 Zimmer, nach DIN 18025-1 zu planen und einzurichten.

Jedes rollstuhlgerechte Gästezimmer muss mit Telefon ausgestattet sein. In rollstuhlgerechten Gästezimmern sollten alle Geräte (z. B. Vorhänge, Türverriegelung) elektrisch sein.

FAZIT

Es gibt mittlerweile viele Einrichtungen, die barrierefrei gebaut wurden, dennoch kann man von einer kompletten Integration Behinderter nicht sprechen. Denn immer noch treten Mängel auf, die verhindert werden könnten. So ist beispielsweise überraschend, dass es Apotheken gibt, die nicht für Rollstuhlnutzer befahrbar sind, obwohl gerade diese für jedermann zugänglich sein sollten. Ebenso Kinos, Ämter, etc. Diese Broschüre soll dazu beitragen, die Planung einer barrierefreien Umwelt zu ermöglichen. Dazu habe ich sie verfasst.

Armando Esfandiary



DIN 18024 T2

18 Orientierungshilfen, Beschilderung

Öffentlich zugängliche Gebäude oder Gebäudeteile, Arbeitsstätten und ihre Außenanlagen sind mit Orientierungshilfen auszustatten.

Orientierungshilfen sind so signalwirksam anzuordnen, dass Hinweise deutlich und frühzeitig erkennbar sind, z. B. durch Hell-Dunkelkontraste (möglichst hell auf dunklem Hintergrund). Größe und Art von Schriftzeichen müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit ermöglichen. Orientierungshilfen sind zusätzlich tastbar auszuführen, z. B. durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen, bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden. Die Beleuchtung von Verkehrsflächen, Treppen und Treppenpodesten mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen. Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5053-2 ist vorzusehen. Fluchtwege sollten durch besondere Lichtbänder und richtungsweisende Beleuchtung, z. B. in Fußleistenhöhe, sowie durch Tonsignale gekennzeichnet werden. Am Anfang und am Ende von Handläufen einer Treppe sind einheitlich taktile Hinweise auf Geschossebenen anzubringen.

Personenaufzüge mit mehr als zwei Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.

ANSPRECHPARTNER

Architektenbüro

Armando Esfandiary
Schießgrabenstr 7
21335 Lüneburg

Beratungsstelle für barrierefreies Bauen

Friedrichswall 5
30159 Hannover

Herr
Ulrich Luchterhand
Behindertenbeauftragter
der Stadt Achim
Postfach 14 20
28820 Achim

Herr
Manfred Kunz
Behindertenbeirat Stadt u.
Ldkrs. Lüneburg
An der Bundesstr. 10
21385 Amelinghausen

Frau
Jutta Wienbreyer
c/o Behindertenbeirat der
Stadt Aurich
Strodeweg 10
26605 Aurich

Frau
Hannelore Kükemück
Behindertenbeauftragte
der Stadt
Bad Gandersheim
Hagenmühlenweg 4
37581 Bad Gandersheim

Frau
Rita Fiebig
Behindertenbeauftragte der
Stadt Barsinghausen
Im Stillen Winkel 4
30890 Barsinghausen

Frau
Mechthild Strake
Behindertenbeirat der
Stadt Bassum
Nienburger Str. 17
27211 Bassum

Frau
Heidemarie Fuchs
Behindertenbeirat der
Stadt Braunschweig
Viktoria-Luise-Str. 3
38122 Braunschweig

Herr
Norbert Kratzmann
Behindertenbeauftragter für
den Ldkrs. Rotenburg-
Wümme
Postfach 13 63
27423 Bremervoerde

Herr
Wolfgang Holz
Behindertenbeirat
Stadt und Ldkrs. Stade
Dammhauser Straße 31
21614 Buxtehude

Herr
Franz-Josef Arkenau
Behindertenbeirat der Stadt
Cloppenburg
Sonnenblumenstr. 20
49661 Cloppenburg

Frau
Claudia Ehlers
Beirat für Menschen mit
Behinderungen im
Ldkrs. Cuxhaven
Im Mittelteil 21
27472 Cuxhaven

Herr
Ulrich Gödel
Behindertenbeauftragter der
Stadt Delmenhorst
Lange Str. 1a
27749 Delmenhorst

Frau
Ilka Conrad
Behindertenbeauftragte der
Stadt Duderstadt
Kardinal-Kopp-Str. 15
37115 Duderstadt

ANSPRECHPARTNER

Herr
Eckhard Gröschel
Behindertenbeauftragter
der Stadt Garbsen
Bergstr. 22
30823 Garbsen

Herr
Horst Quaschnig
Behindertenbeauftragter für
den Ldkrs. Göttingen
Himmelsbreite 24
37085 Göttingen

Herr
Wilfried Harfst
Behindertenvertretung in der
Gemeinde Hude
Gummersorter Dorfstr. 59
27798 Hude

Herr
Klaus Fricke
Behindertenbeauftragter
der Stadt Gehrden
Kirchstr. 1-3
30989 Gehrden

Herr
Jürgen Beverförden
Behindertenbeauftragter der
Stadt Hann.-Münden
Michaeliskirche 24
34346 Hann.-Münden

Frau
Gisela Speil
Behindertenbeauftragte der
Stadt Laatzen
Marktplatz 13
30880 Laatzen

Herr
Alfons Kalthoff
Behindertenbeauftragter
der Gemeinde Goldenstedt
Hermann-Wessel-Str. 17
49294 Goldenstedt

Herr
Dieter Borgmann
c/o Rheuma Liga Nds.
Kurt-Schumacher-Str. 14
30159 Hannover

Herr
H-Jo Pettelkau
Behindertenbeirat der
Stadt Leer
Eidmannsweg 3
26789 Leer

Frau
Gudrun Freyjer
Behindertenbeirat der
Stadt Göttingen
Hiroshimaplatz 1- 4
37070 Göttingen

Herr
Alexander Ottavio
Behindertenbeauftragter der
Samtgemeinde Hitzacker
Am Markt 7
29456 Hitzacker (Elbe)

Herr
Hans-Hinrich Vervoort
Behindertenbeauftragter des
Ldkrs. Leer
Jahnstr. 4
26789 Leer

Frau
Helga Neumann
Behindertenbeirat der Stadt
und des Ldkrs. Lüneburg
Adolf-Lüchau-Weg 4
21522 Hohnstorf

Frau
Karla Pfingsten
c/o Behindertenbeirat der
Stadt Lilienthal
Feldhausen 26
28865 Lilienthal

ANSPRECHPARTNER

Frau
Barbara della Monica
c/o Netzwerk beh. Frauen
Nieland 10
38536 Meinersen

Herr
Karl-Heinz Meier
c/o Behindertenbeirat im
Ldkrs. Peine
Görlitzer Str. 11
31226 Peine

Herr
Franz-Ferdinand Rother
Behindertenbeauftragter der
Stadt Seelze
Wunstorfer Str. 17 b
30926 Seelze

Herr
Walter Teckert
Behindertenbeauftragter
der Stadt Meppen
Rosenstr. 27
49716 Meppen

Herr
Horst Kaminsky
c/o Behindertenbeirat der
Samtgemeinde Harpstedt
Alter Kirchweg 44
27243 Prinzhöfte /OT Klein
Henstedt

Herr
Jörg Schulz
Behindertenbeirat im Ldkrs.
Harburg
Sunderweg 3
21218 Seevetal

Herr
Sven Leptien
Behindertenbeirat der
Stadt Norden
Funkweg 13
26506 Norden

Frau
Kerstin Buller
Behindertenbeauftragte
Samtgemeinde Rodenberg
Allee 6
31552 Rodenberg

Herr
Wolfgang Landshöft
Behindertenbeirat der
Stadt Stuhr
Mainstr. 39
28816 Stuhr

Herr
Dirk Peters
Behindertenbeirat der
Stadt Northeim
Scharnhorstplatz 1
37154 Northeim

Frau
Claudia Krauper
c/o Behindertenbeirat der
Samtgemeinde Rodenberg
Suntalstr. 38
31552 Rodenberg

Frau
Eva Kurth
c/o Seniorenm-Behinderten-
Beirat
Potsdamer Str. 1
27232 Sulingen

Frau
Ursula Mersmann
Behindertenbeauftragte
des Landkreises Emsland
Baltrumer Str. 26
26871 Papenburg

Frau
Petra Detlefs
Behindertenbeauftragte der
Stadt Ronnenberg
Am Rathaus 17
30952 Ronnenberg

Herr
Andreas Evenburg
Behindertenbeirat der
Stadt Syke
Henstedter Straße 30
28857 Syke

Herr
Walter Dammann
Behindertenbeauftragter
des Landkreises Osterholz
Wallhöfener Str. 81
22729 Vollersode

ANSPRECHPARTNER

Herr
Uwe Thiele
Behindertenbeauftragter
der Stadt Walsrode
Thorner Str. 6
29664 Walsrode

Herr
Helmut Gössling
Behindertenbeauftragter des
Ldkrs. Wittmund
Postfach 13 55
26400 Wittmund

Herr
Gerd Bleidorn
Behindertenbeirat der
Gemeinde Wedemark
Im Sonnenwinkel 4
30900 Wedemark

Frau
Gudrun Kneiske-Spitzer
Behindertenbeauftragte der
Stadt Wolfsburg
Rathaus B - Zimmer 267
38446 Wolfsburg

Frau
Anja Wrede
c/o Behindertenbeirat der
Gemeinde Weyhe
Drohmweg 40
28844 Weyhe

Frau
Lydia Lauenroth
Behindertenbeirat der Stadt
Wolfsburg
Th.-Heuss-Str. 25
38444 Wolfsburg

Frau
Rita Rockel
Behindertenbeauftragte
Ldkrs. Oldenburg
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen

Anmerkung:
Eine aktuelle Liste der nds.
Behindertenbeiräte und
Behindertenbeauftragten
finden sie auf der
Internetseite
[www.behindertenbeauftragter-
niedersachsen.de](http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de)
unter: Links

Stadt Wilhelmshaven
Sozialamt
Behindertenbeirat der
Stadt Wilhelmshaven
Postfach 11 80
26380 Wilhelmshaven

IMPRESSUM

Herausgeber: Behindertenbeauftragter des Landes Niedersachsen
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover

Idee / Konzept / Beratung: Armando Esfandiary, Dipl. Ing. Architekt
Schießgrabenstr. 7, 21335 Lüneburg
Tel. 04131/40 89 30, Fax. 04131/40 89 33

Redaktion / Layout / Satz: Nadine Esfandiary
Gumbinnerstr. 2 a, 21337 Lüneburg
Tel. 04131/8 22 92

Fotos: Nadine Esfandiary

Berater: Klaus Dickneite
Ostergrube 2, 30559 Hannover

QUELLEN

Wiedergegeben mit Erlaubnis des DIN Deutschen Institut für Normung e.V.
Maßgebend ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die
der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist.

Auszüge der Normen
DIN 18024-1 Ausgabe Januar 1998
DIN 18024-2 Ausgabe November 1996
DIN 18025-1 Ausgabe Dezember 1992
DIN 18025-2 Ausgabe Dezember 1992

DANKSAGUNG

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für die Unterstützung und Hilfe bei der Erstellung dieser Broschüre.

Dank auch an Mathias Mensch, der dazu bereit war, für die gestellten Fotos zu posieren und an das Reha Team Lüneburg für die Leihgabe des Rollstuhls.

Besonderer Dank an Betreiber und Angestellte von Geschäften, Gaststätten und öffentlich zugänglichen Gebäuden in Lüneburg für die Genehmigung zur Aufnahme der Fotos.

Armando Esfandiary, Nadine Esfandiary

Herausgegeben vom
Behindertenbeauftragten
des Landes Niedersachsen
Postfach 141, 30001 Hannover
Juli 2003

Schriftenreihe Band 33
Die Broschüre erscheint zeitgleich im Internet:
<http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de>

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier